

...heute schon
gelächelt?

Zitieren und Zitiert-Werden sind wichtige Überlebensmittel in der Wissenschaft.

Wie zitiere ich korrekt¹? – Wie erfülle ich das Urheberrecht?

Zitationen sind erforderlich, um Werke anderer UrheberInnen in dem jeweils aktuellen eigenen Werk auszuweisen. Einerseits ist das ein Akt der Redlichkeit, andererseits aber auch willkommener Service an den eigenen Lesern: Sie können jeder Information ohne Schwierigkeiten nachgehen.

Besonders im Bereich des Internet, wo Großkonzerne sehr rasch Urheberrechtsverletzungen einklagen, einzelne Autoren^(m/w/i) aber oft einfach nicht bezahlt werden, ist die gute alte Sitte, wissenschaftliche Arbeiten offen zugänglich zu halten, nur noch schwierig erfüllbar. – Bei medpsych.at und edition¹ sind alle (per 2019 etwa 390) Arbeiten von 1 bis 144 Seiten Umfang zumindest als ausführliche Leseproben offen zugänglich, etwa ein Drittel der Artikel ist kostenpflichtig, ein Zahlschein hängt an.

Das Sich-Aneignen per „copy/paste“ kann nicht verhindert werden, umso wichtiger ist es, die entsprechenden Textstellen per Zitat korrekt auszuweisen, denn allfällige **Plagiate** können gerade bei Originalarbeiten leicht erkannt und geahndet werden.

Der **Gesetzestext** (UrhG) für Österreich in voller Länge findet sich hier:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848>

Kurz-Zusammenfassung der Universität Wien:

https://medpsych.at/Urheberrecht_UniWien.pdf

(am 11.03.2016 von der Universität Wien, Institut für Psychologie, veröffentlicht).

1. Was ist zu zitieren?

Kurze Abschnitte (einzelne Sätze, Bild- oder Tonbeispiele) aus einem Werk: egal, ob und in welcher Form dieses veröffentlicht wurde oder noch unveröffentlicht ist, sobald diese Teile in einem anderen Zusammenhang Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht werden.

2. Wie ausführlich kann bzw. soll eine Zitation sein?

„**Kleine Zitation**“ (wenige Worte) ist erlaubt, „**große Zitation**“ (Abschnitte nicht länger als 3% eines Werkes) ist an die vorherige Einwilligung des Rechte-Inhabers, oftmals mehrerer Rechte-Inhaber (AutorIn, Co-AutorIn, Verlag), gebunden.

Neben der Zitationspflicht gibt es häufig **Unklarheit zur freien Kopie**, selbst wenn diese lediglich der erweiterten Zitation dienen sollte:

Für „private Zwecke“ oder „zum Zweck der Lehre / des Unterrichts“ können (dann nur für die genaue Zahl der Schüler/Studierenden der betreffenden Unterrichtseinheit) freie Kopien der zu zitierenden Teile eines Werkes angefertigt werden (freie Unterrichts-Kopie), ohne dass eine Melde- oder Zahlungspflicht an den/die Rechteinhaber entsteht.

Hinweis:

Von der geringfügigen/kleinen Zitation durch Kopie **ausgenommen** sind solche Werke, die ausdrücklich für den Unterricht angefertigt wurden (Lehrwerke, z.B.: Arbeitsbücher, Lehrbücher, Vorlesungs-Skripten, Musiknoten, graphische Darstellungen von künstlerischer oder wissenschaftlicher Bedeutung etc.). Für diese Werke gilt gemäß §42 (6) UrhG das Kopier-Verbot auch für (bzw. an) Schulen und Hochschulen. Die Zitationspflicht während eines Vortrags oder in weiterführenden Materialien (d.h.: in Vorträgen oder in Schriftform) bleibt davon unberührt.

Es ist also ausdrücklich verboten, etwa von Arbeitsbüchern, die in einzelnen Bibliotheksexemplaren vorliegen oder geliehen bzw. gekauft wurden, Kopien (Scans, elektronische Fassungen etc.) anzufertigen, um so den Ankauf der entsprechenden Materialien in der für den Unterricht erforderlichen Anzahl (zumeist Zahl der Schüler oder Studierenden eines Semesters) zu umgehen. Lehrbehelfe sind zu kaufen.

Erlaubt ist das Anfertigen von Kopien aus Text-, Bild- oder Notenmaterial zu privaten Sicherungs- und Übungszwecken. **Verboten** ist es jedoch, aus diesen Kopien öffentlich vorzutragen, sobald Eintritt (auch Spenden) verlangt und/oder Vortragende oder andere Beteiligte in dem Zusammenhang entlohnt werden. Im Zusammenhang damit wird auf das Veranstaltungsgesetz und die entsprechenden Künstlerabgaben (Tantiemen: AKM) verwiesen.

Veranstaltungen, bei denen Werke präsentiert werden, sind – ob entgeltlich oder kostenfrei (gegen Spende) – immer meldepflichtig.

3. Ignorieren oder bewusstes Übertreten kann entdeckt werden und sind auf Antrag strafbar.

Illegale Nutzungen sind darüber hinaus kostenersatzpflichtig, wobei dem/der Zahlungspflichtigen durch die Ersatzzahlung keine weiteren Rechte entstehen.

Illegale Nutzung ist auch das Umformatieren einer Datei in bearbeitbare Formate!

All diese Regelungen gelten unabhängig von der Art der verwendeten Medien, sie betreffen demnach auch elektronische Medien bzw. dort vorzufindende Veröffentlichungen, auch solcher Werke, die u.U. auch als Druckwerke vorliegen.

Hinweis u.a. zu § 81 (1) UrhG:

Firmen und öffentliche Einrichtungen (Schulen, Ämter, Behörden) haben dafür zu sorgen, dass Befugte innerhalb ihres Bereiches sich an diese Regeln halten. Geschieht das nicht, so treffen die Rechtsfolgen den jeweiligen Dienstgeber ersatzweise auf Grund seiner Sorgfaltspflicht.

Diese Regelung gilt im Besonderen für den Gebrauch elektronischer Medien, welche die Einrichtung etwa zum Gebrauch während der Dienstzeit zur Verfügung stellt (z.B. Surfen von MitarbeiterInnen oder Studierenden im Internet: Ein Download (über das bloße Ansehen hinausgehende Aneignung, etwa durch Laden einer Datei, auch ohne Speichern, durch Anfertigen von „Screenshots“ u. dgl.) stellt zugleich eine Nutzung von Werken dar, die im Internet veröffentlicht sind).

Die Tatsache, dass Werke im Internet verfügbar sind, selbst wenn diese dort nicht mit einer Preisauszeichnung versehen, also **gratis** verfügbar sein sollten, setzt die Rechtsvorschriften des Urheberrechtsgesetzes und des ABGB **nicht** außer Kraft.

Aufgerufene Seiten und Downloads einzelner Dateien können über Serverprotokolle gesehen, über Zeitmarken der jeweiligen TCP-IP Adresse zugeordnet und daraus Rechtsansprüche, z.B. Unterlassung, Entgeltforderungen, geltend gemacht werden. Ein Rechtsanspruch der davon betroffenen Einrichtung oder Firma, ihrerseits Dritten (der Öffentlichkeit) den Zugang zum Webauftritt des geschädigten Anbieters / Rechteinhabers zu blockieren, besteht – entgegen weitverbreiteter Meinung – nicht. Dieses Recht der Sperre eigener Seiten gegenüber illegalen Nutzern hat umgekehrt nur der Rechteinhaber (Autor^(m/w/i), Verlag) gegenüber einzelnen Nutzern^(m/w/i) oder Firmen, die sich nicht an die veröffentlichten Rechtsnormen halten.

§ 87 UrhG normiert auch eine **ersatzweise Zahlungspflicht** für all jene Fälle, in denen nicht genehmigte Nutzungen erwiesen sind. Ähnlich lautende Regelungen finden sich auch in vergleichbaren Rechtsnormen außerhalb Österreichs (in der EU).

4. Wie zitiere ich richtig?

4.1. STANDARD-Zitation:

Quellenangaben in Fuß- und Endnoten oder textintern:

Haupt- und Co-Autor^(m/w/i) [Doppelpunkt] **Titel** [Punkt] Subtitel [Punkt langer Bindestrich] bei unterschiedlichen Auflagen auch diese [Komma Ordnungszahl] **Auflage** [Punkt mittellanger Bindestrich] **Ort** [Doppelpunkt] **Verlag Jahr** [Punkt]

Beispiel:

Für den Einsatz der *Königin der Nacht* in ihrer zweiten Arie wäre das Zitat wie folgt:

Mozart Wolfgang Amadeus (Gernot Gruber, Alfred Orel, Hrsg.): Die Zauberflöte. Eine deutsche Oper in zwei Aufzügen KV 620 (Text: Emanuel Schikaneder), 1. Aufl. (Urtext). – Kassel-Basel-London-New York(NY): Bärenreiter 1970. (Nr. 14. Aria S. 224 T. 2ff).

Für Musikwerke (Partituren, Klavierauszüge) vor dem Jahr 2000 gilt die Bezeichnung des Verlags, hier für die Standard-Taschenpartitur die Bezeichnung TP 155. Die Systematik bei Druckwerken lautet: ISBN 978 3 000000 00 0. (Verlagswesen).

Diese sogenannte „germanistische“ Zitation ist die exakteste, da sie in der Tiefe auch Seitenreferenzen zu definierten Ausgaben zeigt. Sie ist in der Wissenschaft am besten anwendbar und zum raschen Auffinden konkreter Passagen unerlässlich.

4.2. JURISTISCHE Zitation (drei Möglichkeiten):

Autor^(m/w/i) Herausgeber (Hrsg), Werktitel Auflage Seiten-/Randzahl.

Autor^(m/w/i) Zeitschrift Jahr, Seitenzahl | Beitragsbeginn (Seitenzahl | Fundstelle).

Autor^(m/w/i) Werktitel Seiten-/Randzahl.

Beispiel:

Autor^(m/w/i) Herausgeber (Hrsg), UGB I4, § 28 FBG Rz 1.